

stellten Antrag entschieden werden, bei Vorliegen einer Übertretung ist das zu verneinen.

Zu den besonderen Verfahrensarten erster Instanz gehört noch das Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen (§§ 260 ff. StPO). Innerhalb dieses Verfahrens hält auch die Richtlinie die Einbeziehung der Entscheidung über den Schadensersatzanspruch in den Strafprozeß nicht für zulässig. In diesem Verfahren ist zu prüfen und festzustellen, ob der Beschuldigte eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangen hat. Wird dies vom Gericht bejaht, dann hat es darüber zu entscheiden, ob der Beschuldigte deshalb in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht werden muß. Mit dieser Entscheidung entfällt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten nach § 827 BGB, und der gemäß § 268 Abs. 1 StPO vom Verletzten gestellte Antrag auf Schadensersatz ist als im Strafverfahren nicht verfolgbar abzuweisen. Dem Verletzten bleibt dann die Möglichkeit, seinen Schadensersatzanspruch im Wege des Zivilprozesses entweder nach § 829 BGB (Billigkeitshaftung des Beschuldigten, da er z. B. über Vermögen verfügt) oder nach § 832 BGB (Haftung der Aufsichtsperson des Beschuldigten) durchzusetzen.

Wenn das Verfahren nach §§ 260 ff. StPO ergibt, daß die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht gegeben sind, so daß das Verfahren eingestellt und nach § 265 StPO an den Staatsanwalt zurückgegeben werden muß, ist über den vom Verletzten gestellten Antrag in dem neuen Hauptverfahren zu entscheiden. Darüber hinaus kann der Antrag nach § 268 Abs. 1 StPO bis zur Eröffnung des nunmehr einzuleitenden Hauptverfahrens auch noch beigezogen werden.

§ 23

Die polizeiliche Strafverfügung

I. *Allgemeines zum Verfahren bei Übertretungen*

Nach dem materiellen Recht besteht zwischen Verbrechen (und Vergehen) einerseits und Übertretungen andererseits ein qualitativer Unterschied. Die verbrecherischen Handlungen tragen gesellschaftsgefährlichen Charakter, während die Übertretungen ordnungsstörende